

# RS OGH 1996/8/7 Bsw19874/92, Bsw28389/95, Bsw30003/02, Bsw21508/02, Bsw74613/01, Bsw22978/05, Bsw199

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.08.1996

## Norm

MRK Art6 Abs1 II5b2

MRK Art6 Abs3 litd IV4

StPO §363a

## Rechtssatz

Die Würdigung von Beweismitteln bleibt grundsätzlich den nationalen Gerichten vorbehalten. Zu prüfen ist, ob Beweisaufnahme und Beweiswürdigung vom Gericht in einer Weise vorgenommen wurden, die das gesamte Strafverfahren als unfair erscheinen lassen.

## Entscheidungstexte

- Bsw 19874/92  
Entscheidungstext AUSL EGMR 07.08.1996 Bsw 19874/92  
Bem: Ferrantelli ua gegen Italien (T1a)  
Veröff: NL 1996,131
- Bsw 28389/95  
Entscheidungstext AUSL EGMR 21.03.2000 Bsw 28389/95  
Auch; Beisatz: Rushiti gegen Österreich. (T1)  
Veröff: NL 2000,55
- Bsw 30003/02  
Entscheidungstext AUSL EGMR 05.07.2005 Bsw 30003/02  
Auch; nur: Die Würdigung von Beweismitteln bleibt grundsätzlich den nationalen Gerichten vorbehalten. (T2)  
Beisatz: Art 6 MRK legt keine Regeln für die Vorgangsweise bei der Beweiswürdigung fest, dies ist primär Sache des nationalen Rechts. Zu prüfen ist, ob es Anhaltspunkte für eine willkürliche oder unfaire Anwendung des innerstaatlichen Rechts gibt. (Stojakovic gegen Österreich) (T3)  
Veröff: NL 2005,170
- Bsw 21508/02  
Entscheidungstext AUSL EGMR 19.06.2007 Bsw 21508/02  
nur T2; Veröff: NL 2007,142

- Bsw 74613/01
  - Entscheidungstext AUSL EGMR 12.07.2007 Bsw 74613/01
    - nur T2; Beis wie T3; Beisatz: Hier: Weigerung eines innerstaatlichen Gerichts, Entlastungszeugen im Ausland zu befragen und einen Augenschein am mutmaßlichen Tatort durchzuführen. (Jorgic gegen Deutschland) (T4)
    - Veröff: NL 2007,184
- Bsw 22978/05
  - Entscheidungstext AUSL EGMR 30.06.2008 Bsw 22978/05
    - Veröff: NL 2008,164
- Bsw 19955/05
  - Entscheidungstext AUSL EGMR 23.09.2008 Bsw 19955/05
    - Veröff: NL 2008,266
- Bsw 49492/06
  - Entscheidungstext AUSL EGMR 06.11.2008 Bsw 49492/06
    - Veröff: NL 2008,327
- Bsw 22330/05
  - Entscheidungstext AUSL EGMR 05.02.2009 Bsw 22330/05
    - Auch; Beisatz: Hier: Weigerung des Gerichts, auch nur einen der Zeugen der Verteidigung anzuhören. (T5)
    - Veröff: NL 2009,34
- Bsw 4378/02
  - Entscheidungstext AUSL EGMR 10.03.2009 Bsw 4378/02
    - Vgl auch; Beisatz: Hier: Zulassung von geheim angefertigten Aufzeichnungen eines Gesprächs zwischen Beschuldigtem und verdecktem Ermittler. (Bykov gegen Russland) (T6)
    - Veröff: NL 2009,77
- Bsw 15924/05
  - Entscheidungstext AUSL EGMR 01.03.2011 Bsw 15924/05
    - Auch; Beis wie T3; Beisatz: Hier: Zulassung von durch verdeckte Ermittlung erlangten Tonbandaufnahmen. (Welke und Bialek gg. Polen) (T7)
    - Veröff: NL 2011,70
- Bsw 28328/03
  - Entscheidungstext AUSL EGMR 10.05.2012 Bsw 28328/03
    - Auch; Veröff: NL 2012,161
- Bsw 26171/07
  - Entscheidungstext AUSL EGMR 19.07.2012 Bsw 26171/07
    - Vgl auch; Beisatz: Hier: Zeugeneinvernahme in Abwesenheit des Angeklagten (Hümmer gg. Deutschland) (T8)
    - Veröff: NL 2012,252
- Bsw 29881/07
  - Entscheidungstext AUSL EGMR 19.07.2012 Bsw 29881/07
    - Vgl auch; Veröff: NL 2012,255
- Bsw 30465/06
  - Entscheidungstext AUSL EGMR 04.04.2013 Bsw 30465/06
    - Auch; Beisatz: Es ist grundsätzlich Aufgabe der nationalen Gerichte, die Beweise zu bewerten und die Relevanz der Beweise zu beurteilen, die die Angeklagten vorbringen möchten. Dies gilt insbesondere für die Einschätzung, ob es notwendig ist, Zeugen zu laden. (C. B. gg. Österreich) (T9)
    - Veröff: NL 2013,119
- 12 Os 41/15v
  - Entscheidungstext OGH 17.12.2015 12 Os 41/15v
- 17 Os 18/17a
  - Entscheidungstext OGH 12.12.2017 17 Os 18/17a
- 14 Os 1/18f
  - Entscheidungstext OGH 13.02.2018 14 Os 1/18f
- Bsw 29222/11

- 15 Os 30/18b

Entscheidungstext OGH 12.04.2018 15 Os 30/18b

Auch; Beisatz: Es ist – im Rahmen eines ohne vorherige Befassung des EGMR gestellten Antrags auf Erneuerung des Strafverfahrens – nicht Aufgabe des Höchstgerichts, seine Ansicht bezüglich der Relevanz jedes einzelnen Beweisantrags zum Ausdruck zu bringen. Es beurteilt bei der gegenständlichen Behauptung, dem Erneuerungswerber sei die Präsentation von seiner Entlastung dienenden Beweisen verweigert worden, vielmehr nur, ob die Beweisaufnahme insgesamt in einer Weise vorgenommen wurde, die das Strafverfahren unfair erscheinen lässt. (T10)

- 11 Os 47/19z

Entscheidungstext OGH 28.05.2019 11 Os 47/19z

Beisatz: An diesem Maßstab orientiert sich der Oberste Gerichtshof, wenn ein ohne vorherige Befassung des EGMR gestellter Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens dahingehende Defizite behauptet. (T11)

- Bsw 7215/10

Entscheidungstext AUSL EGMR 03.03.2016 Bsw 7215/10

Auch; Beisatz: Bei der Bestimmung, ob das Verfahren als Ganzes fair war, muss auch berücksichtigt werden, ob die Verteidigungsrechte ausreichend respektiert wurden. Es muss insbesondere festgestellt werden, ob der Angeklagte die Möglichkeiten hatte, die Echtheit der Beweise anzufechten und ihrer Verwendung zu widersprechen. Darüber hinaus muss die Qualität des Beweises berücksichtigt werden, einschließlich dessen, ob die Umstände unter denen er erlangt wurde, Zweifel an seiner Zuverlässigkeit und Genauigkeit aufwerfen. Während ein Problem mit der Fairness nicht zwangsläufig entsteht, wenn der erlangte Beweis nicht durch andere Materialien gestützt wurde, sei darauf hingewiesen, dass dort, wo der Beweis sehr stark ist und kein Risiko der Unzuverlässigkeit besteht, die Notwendigkeit weiterer Beweise entsprechend schwächer ist. Des Weiteren kann bei der Beurteilung, ob das Verfahren als Ganzes fair war, das Gewicht des öffentlichen Interesses an der Untersuchung und Bestrafung der jeweiligen Straftat herangezogen werden und gegen die Interessen des Einzelnen, dass die Beweise gegen ihn rechtmäßig gesammelt worden sind, abgewogen werden. (Prade gg. Deutschland) (T12)

Veröff: NL 2016,126

- Bsw 61838/10

Entscheidungstext AUSL EGMR 18.10.2016 Bsw 61838/10

Beisatz: Die Frage, ob die Verwendung von in Zuwiderhandlung gegen Art 8 MRK erlangter Informationen als Beweis das Verfahren entgegen Art 6 MRK als ganzes unfair machten, muss anhand der Gesamtumstände des Falls, einschließlich der Achtung der Verteidigungsrechte des oder der Bf. sowie der Qualität und Bedeutung der vorliegenden Beweise, beurteilt werden. (Vukota-Bojic gg. die Schweiz) (T13)

Veröff: NL 2016,444

- 12 Os 98/20h

Entscheidungstext OGH 07.12.2020 12 Os 98/20h

Vgl

- 15 Os 120/20s

Entscheidungstext OGH 09.02.2021 15 Os 120/20s

Vgl

- Bsw 19600/15

Entscheidungstext AUSL EGMR 28.03.2017 Bsw 19600/15

Auch; Beis wie T3 nur: Art 6 MRK legt keine Regeln für die Vorgangsweise bei der Beweiswürdigung fest, dies ist primär Sache des nationalen Rechts. (T14)

Beisatz: Es ist nicht die Aufgabe des EGMR, die Zulässigkeit bestimmter Beweismittel festzulegen, sondern zu beantworten, ob das Verfahren als Ganzes, einschließlich der Art und Weise, auf welche die Beweismittel erlangt wurden, fair war. Bei der Bestimmung, ob das Verfahren als Ganzes fair war, muss die Frage untersucht werden, ob der Beschwerdeführer die Gelegenheit hatte, Beweise anzufechten und deren Verwendung zu widersprechen. (R. S. gg. Deutschland) (T15); Veröff: NL 2017,222

- Bsw 2156/10  
Entscheidungstext AUSL EGMR 25.07.2017 Bsw 2156/10  
Vgl auch; Beisatz: Hier: Zugänglichkeit der Verteidigung zu als Beweismittel in Verfahren über den Verrat von Staatsgeheimnissen herangezogenen Akten nur in geschwärzter Form. (M. gg. die Niederlande) (T16)
- 14 Os 83/21v  
Entscheidungstext OGH 14.09.2021 14 Os 83/21v  
Vgl
- 12 Os 117/21d  
Entscheidungstext OGH 22.10.2021 12 Os 117/21d
- 15 Os 133/21d  
Entscheidungstext OGH 27.04.2022 15 Os 133/21d

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:AUSL000:1996:RS0120958

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

21.06.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)